

waltungsrechtlicher Vertrag betrachtet. Sie unterscheidet sich von der Bewilligung darin, dass diese ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt ist, während die Konzession zumindest teilweise vertraglichen Charakter aufweist. Mit der Konzession werden wohlervorbene Rechte begründet, deren wesentlicher Gehalt aus Gründen des Vertrauensschutzes unwiderrufbar und gesetzesbeständig ist und unter den Schutz der Eigentumsgarantie fällt.¹⁶³

3. Konzessionsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungskonzession kann eine Konzessionsgebühr erhoben werden. Sie bedarf nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Prinzipien einer gesetzlichen Grundlage.¹⁶⁴

§ 10 Öffentliche Gewässer und Strassen

I. Allgemeines

Die praktisch bedeutsamsten Fälle des Gemeingebrauchs sind die öffentlichen Gewässer und Strassen.

II. Öffentliche Gewässer

1. Grundlagen

a) Verfassung

Das Hoheitsrecht über die Gewässer steht gemäss Art. 21 LV nach «Massgabe der hierüber bestehenden und zu erlassenden Gesetze» dem

163 Vgl. Frick, S. 310 f. mit Literaturhinweisen; BGE 127 II 75 ff., wonach es kein wohlervorbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung («Sondernutzungskonzession» an einem öffentlichen Gewässer «auf Dauer») gibt; siehe auch Kapitel 1, S. 61 ff. und 105.

164 Vgl. Art. 35 und 36 WRG. Zur gesetzlichen Grundlage im Abgabenrecht siehe Kapitel 5, S. 663 f.